



Gemeinde Vordemwald

Poststrasse 2, 4803 Vordemwald
Tel. 062 746 80 20 / Fax 062 746 80 29
gemeinde@vordemwald.ch www.vordemwald.ch

Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz

vom 11. August 2008

Der Gemeinderat Vordemwald beschliesst
gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes:

A. Amtliche Information

§ 1

1 Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

2 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2

Informationsstelle 1 Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

2 Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3

Medienbeauftragte Person Der Gemeindeschreiber /-Stv. als die medienbeauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4

Informationsmittel 1 Der oder die Medienbeauftragte der Gemeinde gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.

2 Die Leiterinnen oder die Leiter der Verwaltungsabteilungen können nach vorgängiger Orientierung der Gemeindekanzlei, des Gemeindegammanns und des Ressortverantwortlichen Medienkonferenzen durchführen.

§ 5

Publikationsorgan 1 Das Publikationsorgan der Gemeinde ist gemäss § 12 Gemeindeordnung das Zofinger Tagblatt.

2 Die Gemeinde kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

Anwendbares
Recht

§ 7

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

Entgegennahme
des Gesuches

² Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet jeweils in Absprache mit der medienbeauftragten Person die Leiterin bzw. Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

Entscheid

C. Datenschutz

§ 8

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

Grundsatz

D. Gebühren

§ 9

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen in § 40 Abs. 2 IDAG bzw. § 22 VIDAG.

Grundsatz

E. Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 11. August 2008 genehmigt und tritt rückwirkende auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Vordemwald, 11. August 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VORDEMWALD

Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindefreiber:

Marlise Liebi

Martin Haller